



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Badische Stahlwerke GmbH, Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Stranggussanlage erteilt. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie). In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- BVT für die Eisen- und Stahlerzeugung vom März 2012

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 24.06.2024, bis einschließlich Montag, den 08.07.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 21.06.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Badische Stahlwerke (BSW)
Graudenzer Str. 45
77694 Kehl

Datum 15.05.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPF54.1-8823/4005/1/14
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag auf Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Stranggussanlage auf dem Betriebsgelände Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl, Flurstück-Nrn. 1897/7, 1879

Anlage: Gebührenmitteilung
Antragsunterlagen 5-fach davon 1 gebündelte Version für Ihre Akten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.07.2023 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissionschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1.1 Genehmigungsumfang

Der Badischen Stahlwerke GmbH (BSW), Kehl, wird die Genehmigung zur räumlichen Verlegung und damit Änderung der mit Änderungsgenehmigung vom 09.11.2009 genehmigten Wasserwirtschaft der Stranggussanlagen des Stahlwerks auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 1897/7, 1879 der Gemarkung Kehl erteilt.

1.2 Baugenehmigung

Der Antragstellerin wird die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO erteilt.

1.3 Nebenbestimmung

Diese Entscheidung ergeht unter Maßgabe der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.5 Bisherige Entscheidungen

Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung vom 9.11.2009 zur Kapazitätserhöhung (Az.: 54.1/8832.12/102/31) haben weiterhin Bestand es sei denn, in dieser Entscheidung sind abweichende Nebenbestimmungen enthalten. Dann gehen diese vor.

1.6 Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Lärmgrenzwerte

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche einschließlich der Bauarbeiten im Einwirkungsbereich der

Anlagen, einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Immissionsorte	Immissionswert	
	tags	nachts
Neudorfstraße 45 (MP 1)	65 dB(A)	50 dB(A)
Parkstraße (MP 2)	60 dB(A)	45 dB(A)
Zollstraße (MP 3)	60 dB(A)	45 dB(A)
Rue de la Perche (MP 4)	55 dB(A)	40 dB(A)
Wörthstr. (MP 5)	60 dB (A)	45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

3.2 Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sind zu vermeiden. Die Beurteilung der Erschütterungseinwirkungen erfolgt nach der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“. Weiterhin dienen die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 06.03.2018 als Erkenntnisquelle. Die in der Tabelle 4 der Hinweise genannten Immissionswerte, verursacht durch Bauarbeiten, sind in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr einzuhalten.

3.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.3.1 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen auf geeignete Weise zurückgehalten werden können. Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

Bei der Lagerung muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

3.3.2 Abwasserrelevante Betriebsstörungen

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

3.3.3 Behinderung der Schifffahrt

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Schifffahrt im Hafen nicht behindert wird. Eingesetzte schwimmende Geräte und Fahrzeuge sind nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung mit der Tag- und Nachtbezeichnung zu kennzeichnen.

3.3.4 Geräte und Maschinen (einschließlich Baumaschinen)

Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die Vorgaben des § 3 der Verordnung sichergestellt hat (Konformitätserklärung).

3.3.5 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

3.3.6 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter Tel. [REDACTED] und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

3.4 Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.4.1 Baubeginn

Der Baubeginn ist gem. § 59 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Zustellung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO). Zur Erteilung der Baufreigabe sind noch folgende Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

- Prüfberichte des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Mathias Ebner, Offenburg. Zu der Stahlkonstruktion, zum Stahlbeton-Nebengebäude, zur Bodenplatte für die Installation einer Anlage im Freien.

- Benennung des Bauleiters gem. § 42 Abs. 3 LBO i.V.m. § 2 Abs. 1 LBOVVO.
Zu der Stahlkonstruktion, zum Stahlbeton-Nebengebäude, zur Bodenplatte zur Installation einer Anlage im Freien.

3.4.2 **Abbrucharbeiten**

Der Beginn der Rückbau bzw. Abbrucharbeiten der bisherigen Gebäude der Wasserwirtschaft Stranggussanlage, ist gem. § 59 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Mit den Rückbau- bzw. Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers, dass er

- a) über die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch solcher baulichen Anlagen,

- b) über die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt, der Baurechtsbehörde vorliegt. Das verantwortliche Leitungspersonal im zu beauftragenden Rückbau- bzw. Abbruchunternehmen muss über die „Fachkunde“ gemäß Richtlinie VDI 6210 Blatt 1 Abschnitt 6.3.1 verfügen.

3.4.3 **Vermessungssachverständiger**

Nach Erstellung der Schnurgerüste ist durch einen zugelassenen Vermessungssachverständigen nachprüfen zu lassen, dass Grundrisse und Höhenlagen des Bauvorhabens auf den Baugrundstücken mit den genehmigten Plänen übereinstimmen.

Der Nachweis über die erfolgte Abnahme ist der Baurechtsbehörde vorzulegen (§§ 59 Abs. 3 und 67 Abs. 4 LBO).

3.4.4 **Bauüberwachungsbericht**

Für das Vorhaben wird eine engmaschige Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß Landesbauordnung durch den Prüffingenieur vorgeschrieben. Diese ist mit einem Bauüberwachungsbericht des Prüffingenieurs abzuschließen. (§ 66 LBO „Bauüberwachung“ mit § 67 LBO „Bauabnahme“ in Verbindung mit § 47 Abs. 2 LBO).

3.4.5 **Schlussabnahme**

Für das Gesamtvorhaben wird eine Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht gem. § 67 LBO vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Schlussabnahme gegeben sind. Die baulichen Anlagen dürfen erst nach den erfolgten mängelfreien Abnahmen in Gebrauch genommen werden.

3.4.6 **Schutz baulicher Anlagen**

Bei der Errichtung der baulichen Anlage sind die Vorschriften zum Schutz baulicher Anlagen gemäß § 14 LBO zu beachten. Dämmung gegen Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen die von der baulichen Anlage ausgehen, sowie Vermeidung von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen die durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge, Schall sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse verursacht werden.

3.4.7 **Bauhöhen**

Für die Herstellung von Bauwerken zum Umzug der Wasserwirtschaft der Stranggussanlagen werden die mit den Bauvorlagen beantragten Höhen genehmigt.

Für die Stahlkonstruktion über 3 Geschosse:

- Lichte Durchfahrtshöhe über Gleisanlagen	+143,28 = + 6,50m
- Höhenlage Maschinenhalle	+144,28 = + 7,50m
- Höhenlage Laufsteg	+150,78 = +14,00m
- Höhenlage Elektro-, Pumpenraum, Wasserbecken	+156,73 = +19,95m
- Höhenlage Kühlturbühne	+159,18 = +22,40m
- Höhenlage OK Krankonstruktion	+167,18 = +30,40m

Für das Nebengebäude aus Stahlbeton:

- Traufhöhe Stahlbetonnebengebäude	+159,18 = + 4,60m
- Firsthöhe Stahlbetonnebengebäude	+167,18 = + 5,15m

Höhenbezugspunkt ist die Oberkante

Spundwand „NEU“ Hafenbecken III +136,78 = +0,00 WaWi SG

3.4.8 Umwehungen

Die erforderlichen Umwehungen auf der Stahlkonstruktionsebenen u.a. in ca. +19,95 m und +22,40 m Höhe müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren. Die freien Seiten der Brücken, der Stege, der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die bauliche Anlage (Stahlkonstruktion über 3 Geschosse) ist gemäß § 38 LBO Abs. 2 Nr. 19 als Sonderbau einzustufen. Es werden aufgrund der Höhe der baulichen Anlage besondere Anforderungen an die Höhe der Umwehungen gestellt. Die Bauausführung muss den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 2.1 entsprechen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn die Gleichwertigkeit durch eine Gefährdungsbeurteilung bestätigt wurde.

3.4.9 Verkehrswege

Die Verkehrswege müssen den Anforderungen der ASR A 1.8 entsprechen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn die Gleichwertigkeit durch eine Gefährdungsbeurteilung bestätigt wurde.

3.4.10 Steigleitern

Einzügige Steigleitern (hier: Notleiter von +19,95 m auf +11,60 m) sind bis zu einer Aufstiegshöhe von 10 m möglich, bei darüberhinausgehender Aufstiegs- bzw. Abstiegshöhen sind mehrzügige Steigleitern unter Einbeziehung von Umsteigepodesten auszuführen. Ist dies aus baulichen Gegebenheiten nicht möglich, so müssen alle 10 m Zwischenplattformen eingebaut werden.

3.5 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

3.5.1 Brandschutzpläne

Die in den fünf Brandschutzplänen M 1:200 (Anlagen zur Brandschutztechnischen Stellungnahme Projekt Nr.: 5815, Stand: 20.07.2023) des Ingenieurbüros für Brandschutz Steppacher GmbH & Co.KG, 77948 Friesenheim

- | | | | |
|-------------------|---------------|------------|------------------|
| - Brandschutzplan | Hüttenflur | Anlage 1.1 | Datum 20.07.2023 |
| - Brandschutzplan | Ebene +7,50m | Anlage 1.2 | Datum 20.07.2023 |
| - Brandschutzplan | Ebene +14,00m | Anlage 1.3 | Datum 20.07.2023 |

- Brandschutzplan Ebene +19,50m Anlage 1.4 Datum 20.07.2023

- Brandschutzplan Draufsicht +22,40m Anlage 1.5 Datum 20.07.2023

dargestellten Mindestanforderungen zu den erforderlichen Rettungswegen/Notausgängen, den notwendigen Treppen sowie zu den Feuerlöschern sind als baurechtliche Auflagen zu erfüllen.

3.5.2 Bevölkerungsschutz Stadt Kehl

Die o.g. Brandschutzpläne sowie das Brandschutzgutachten sind der Stadt Kehl in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

3.5.3 Baustoffe

Leicht entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 3 nach DIN 4102) dürfen bei der Bauausführung nicht verwendet werden.

3.5.4 Feuerwiderstandsdauer

Aufgrund der geringen Brandbelastung innerhalb des Brandbekämpfungsabschnitts ist auf der Grundlage von Abschnitt 7 der Industriebaurichtlinie von einer erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von < 15 Minuten für die tragenden und aussteifenden Bauteile für das Haupt- und Nebengebäude auszugehen.

3.5.5 Außenwände und Bedachung

Außenwände und die Bedachung sind einschließlich der Dämmschicht aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B1) herzustellen.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Tragwerke der Dächer (z.B. Binder) sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102) herzustellen.

3.5.6 Flugfeuer

Die Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Die Bedachungen müssen der DIN 4102 Teil 4 bzw. Teil 7 entsprechen.

3.5.7 Flucht- und Rettungswege

Jedes Geschoss, jede Ebene muss als Flucht- und Rettungsweg ein Ausgang ins Freie bzw. auf die Außentreppe haben. Die Entfernung von jeder Stelle eines Geschosses / Ebene bis zum Ausgang ins Freie darf nicht länger als 35 m sein. Diese Anforderungen werden aufgrund der vorhandenen Ausgänge erfüllt.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, da sich innerhalb der baulichen Anlage keine Aufenthaltsräume befinden.

3.5.8 Türen

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite geöffnet werden können.

3.5.9 Rettungszeichen

Die Rettungswege aus jedem Geschoss bzw. jeder Ebene sind entlang ihres Verlaufs bis zur ins Freie führenden Tür und über dieser selbst, in ausreichender Anzahl und mit gut sichtbaren Rettungszeichen nach DIN ISO 7010 aus langnachleuchtenden Materialien (fluoreszierend nach DIN 67510-2 u. -4) zu kennzeichnen. Die Mindestabmessungen ergeben sich aus den Entfernungen und Distanzfaktoren nach Tab. 12 der DIN 4844.-1. Bei ungünstigen Belichtungsverhältnissen sind elektrisch beleuchtete Rettungszeichen (Akku-Einzelleuchten) zu verwenden.

3.5.10 Außentreppe

An die Außentreppe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Treppen und die Treppenpodeste sind aus nichtbrennbaren Baustoffen der Baustoffklasse A nach DIN 4102 herzustellen.
- Die Breite der Stufen muss mindestens 0,80 m betragen.
- Die Treppe muss der DIN 18065 entsprechen. Nach höchstens 18 Stufen ist ein Zwischenpodest anzuordnen.
- Die Trittstufen sind derart zu wählen, dass eine Trittsicherheit auch bei schlechten Wetterlagen weiterhin besteht (z.B. mit Gitterroststufen).

3.5.11 Feuerlöscher

In jedem Geschoss / Ebene des Hauptgebäudes ist ein tragbarer Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 in stets einsatzbereitem Zustand und an einer gut zugänglichen Stelle bereitzuhalten. Der Löschmittelinhalt muss mindestens für die Brandklasse A geeignet sein und mindestens 6 Löschmitteleinheiten beinhalten.

3.5.12 Feuerwehrplan

Die geplante bauliche Anlage ist in den bestehenden Feuerwehrplan aufzunehmen. Der aktualisierte Feuerwehrplan ist der Feuerwehr Kehl zur Verfügung zu stellen.

3.5.13 Lüftungsgitter

Die in den Bauvorlagen „Ansichten“ dargestellten Lüftungsgitter in den Fassaden des Hauptgebäudes müssen so ausgebildet sein, dass sie auch für die erforderliche Rauchabführung dienen (Mindestanforderung an unverschließbaren Lüftungsöffnungen). Weitergehende Anforderungen an die Rauchabführung sind nicht erforderlich.

3.5.14 Baurechtliche Hinweise

Auf die DGUV Regel 101-603 der BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sowie „Arbeitsschutz bei Abbrucharbeiten“ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA,) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.6.1 Vorankündigung

Wenn die Dauer der Arbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, ist dem RP spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

3.6.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

3.6.3 Koordinierung

Für die Baustelle ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Die Aufgaben ergeben sich aus § 3 der Baustellenverordnung.

3.6.4 Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel

Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln ist eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person (Person mit entsprechender Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft zu erstellen.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Hierzu gehören auch alle Anlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden oder in denen mit diesen umgegangen wird.

Die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen, es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Die Gefährdungsbeurteilung ist anschließend regelmäßig zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisung entsprechend anzupassen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,

- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken. Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

3.6.5 Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Schwefelsäure, Biozid, Härtestabilisator) ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen.

Als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der SiFa festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längeren Stillständen, Reinigungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen, Bedien- und Überwachungstätigkeiten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu erstellen bzw. zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik (z. B. beschrieben in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken. Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Kühlanlagen

3.7.1 Gefährdungsbeurteilung

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen. Bezüglich des Inhalts der Gefährdungsbeurteilung wird auf § 3 Abs. 4 der 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) verwiesen.

3.7.2 Betriebstagebuch

Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens die Informationen nach der Anlage 4, Teil 1 der 42. BImSchV einzutragen sind. In dem Betriebstagebuch ist auch die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

3.7.3 Allgemeine Anforderungen

Der Betreiber hat

1. zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßig, durch die hygienisch fachkundige Person, mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen,
2. zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes regelmäßig, mindestens alle drei Monate, Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl durchführen zu lassen,
3. regelmäßig, mindestens alle drei Monate, Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

Hinsichtlich geeigneter Kenngrößen nach Ziffer 1 wird auf die VDI 2047 Blatt 2 verwiesen.

Die Laboruntersuchungen und die dafür erforderlichen Probenahmen nach 2. und 3. sind jeweils von einem akkreditierten Prüflaboratorium durchführen zu lassen; die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach den Vorgaben der VDI 2047 Blatt 2 durchzuführen. Der Betreiber hat dem Labor und dem Probenehmer den Zeitpunkt einer erfolgten Biozidzugabe sowie die Menge und die Art des Biozids mitzuteilen.

3.7.4 Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme

Es ist sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme der Verdunstungskühlanlage die Prüfschritte gemäß Anlage 2 der 42. BImSchV unter Beteiligung der hygienisch fachkundigen Person durchgeführt werden. Die Durchführung der Prüfschritte ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch nach Trockenlegung oder wenn nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs für mehr als eine Woche wieder angefahren wird.

3.7.5 Anzeigepflicht

Der Betreiber hat die Anlage spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser unter der Internetadresse www.kavka.bund.de anzuzeigen.

Dem RP sind unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats,

1. Änderungen der Anlage und

2. die Anlagenstilllegung

anzuzeigen.

3.7.6 Überprüfung der Anlage

Die Anlage ist nach der Inbetriebnahme und regelmäßig alle fünf Jahre von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder

2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A

auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu prüfen.

Die mit der Prüfung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und elektronisch dem RP jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

3.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.8.1 Entsorgung

Wenn das für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlich ist, hat der Rückbau selektiv zu erfolgen. Die einzelnen Abfallarten sind möglichst getrennt zu halten, um die Verwertung von Abfällen zu erleichtern.

3.8.2 Verwertungsgebot

Gemäß § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist sicherzustellen, dass die anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

4 Begründung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die aktuelle Wasserwirtschaft der Stranggussanlage befindet sich räumlich im Bereich der Walzwerke und soll durch den geplanten Umzug um ca. 130 m Richtung Norden und somit näher an die Stranggießanlagen verschoben werden. Neben dem Hauptzweck der Baumaßnahme, der Gewinnung von Freiflächen für eine mögliche Anlagenerweiterung der Walzwerke, werden energetische Vorteile durch die Einsparung von Rohrleitungslängen gesehen. Prozesstechnisch ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen, da ein Großteil der vorhandenen Anlagenkomponenten wie z. B. Kühltürme und Sandfilter weiterverwendet werden.

Die vier vorhandenen Schraubenentwässerer werden zukünftig in den tragenden Stahlbau des Gebäudes integriert, weshalb sie bereits während der Errichtung des neuen Gebäudes benötigt werden, was einen Umzug dieser Anlagenteile ausschließt. Für die Aufbereitung des Waschwassers der Sandfilteranlage konnte in der Vergangenheit ein bestehender Anlagenteil genutzt werden, der nicht umgezogen wird und im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls durch neue Anlagenkomponenten im Form von einem Lamellenabscheider mit nachgeschalteter Zentrifuge und zugehörigen Pumpen ersetzt wird. Das vorgereinigte Waschwasser bleibt im Kreislauf erhalten und wird nach der Feinreinigung mittels Sandfilter über die Kühlturmanlage zurück ins Spritzwasser-Vorlaufbecken geleitet. Mit dem Umzug sind keine Kapazitätserhöhungen verbunden, die anfallenden Feststoffe (Zunder der Stranggießanlagen) und das anfallende Wasser sind im Volumen und in der Qualität identisch zum Bestand. Die vorhandene Anfallstelle Nr. 2 wird mit der Anlage verschoben und weiter nördlich an den identischen Abwassersammler angeschlossen.

Beantragt wurde:

- Herstellung von Bauwerken zum Umzug der Wasserwirtschaft der Stranggussanlagen über 3 Geschosse
- Nebengebäude aus Stahlbeton
- Bodenplatte zur Installation einer Anlage im Freien
- Übernahme wesentlicher Anlagenkomponenten der bestehenden Wasserwirtschaft in die neuen Bauwerke
- Errichtung von 4 neuen Schraubenentwässern mit gleichbleibender Leistung zum Bestand (max. hydraulische Kapazität 4 x 500 m³/h)
- Neuerrichtung eines Lamellenabscheiders mit nachgeschalteter Zentrifuge und zugehörigen Pumpen zur Aufbereitung des Waschwassers der Sandfilteranlage mit folgenden Leistungen:
 - Sandfilteranlage (max. hydraulische Kapazität 1.200 m³/h)
 - Lamellenabscheider (max. hydraulische Kapazität 150 m³/h)
 - Zentrifuge (max. hydraulische Kapazität 15 m³/h)
- Verlegung des Anschlusses der Abwasserleitung an den Abwassersammler „Hafenseite“
- Einrichtung einer neuen Probenahmestelle
- Abbruch der bisherigen Gebäude der Wasserwirtschaft Stranggussanlage

4.2 Verfahren

4.2.1 Antrag

Die Firma Badische Stahlwerke GmbH hat mit Schreiben vom 24.07.2023 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Umzug der Wasserwirtschaft der Stranggussanlagen auf dem Betriebsgelände in Kehl, Graudenzerstraße 45, Flurst.-Nr. 1897/ und 1879 gestellt. Die Antragsunterlagen wurden am 07.08.2023 ergänzt. Am 24.08.2023 wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a des BImSchG für die Gründung des Gebäudes (Pfähle und Fundamentbalken) beantragt und mit Bescheid des RP vom 24.01.2024 genehmigt. Mit der Entscheidung vom 07.03.2024 wurde vom RP das Bauen im Grundwasser erlaubt.

4.2.2 Beteiligte

In dem Verfahren wurden das Baurechtsamt der Stadt Kehl und die Hafenverwaltung Kehl sowie Referat 57 des RP Freiburg als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

4.2.3 Genehmigungserfordernis

Für diese Anlagenänderung ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Ziffer 3.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind. Die Stranggießanlage ist eine IE-Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU. Bei der Wasserwirtschaft handelt es sich um eine Nebeneinrichtung, die der Stranggießanlage zugeordnet ist.

Ebenfalls beantragt wurde der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 2 BImSchG. Durch die Verlegung der Wasserwirtschaft der Stranggießanlage ändern sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich. Daher konnte von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

4.2.4 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

4.3 Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter

4.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben betrifft eine Anlagenart für die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3.3.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Von der Antragstellerin sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 25.01.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

1. Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben der bestehenden Stranggießanlage. Der Umzug der Wasserwirtschaft ist mit der Herstellung von Bauwerken und Bodenplatte auf einer durch wasserrechtlicher Plangenehmigung geschaffenen Fläche verbunden. Zudem wird der Anschluss der Abwasserleitung an den bestehenden Abwasser-sammler hergestellt und das bisherige Gebäude abgerissen. Einzelne Anlagenkomponenten werden ersetzt.

2. Standort des Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich auf dem Werksgelände der Badischen Stahlwerke in einem industriell genutzten Gebiet. Hierdurch liegt im Umfeld des Plangebiets eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor.

3. Lärm und Erschütterungen

Während der Bauzeit entstehen temporär Lärm und Erschütterungen. Nach der Verlagerung befindet sich die Anlage, wie bereits am alten Standort, weiterhin in abgeschirmter Lage hinter einem Betriebsgebäude mit entsprechender Höhe. Es ist nicht mit einer Zunahme des Beurteilungspegels für die schutzbedürftige Bebauung in Außenheim zu rechnen. Das wurde durch eine Lärmimmissionsprognose nachgewiesen.

4. Störfälle

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich zwischen Hafenbecken II und III das Tanklager der Total Energies Wärme&Kraftstoff Deutschland GmbH. Wirkungen auf den Störfallbetrieb sind durch den Umzug nicht zu erwarten.

5. Menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus.

6. Wasser

Es werden keine Änderungen am Betrieb der Stranggießanlage und der Wasserwirtschaft vorgenommen, die sich auf das Schutzgut Wasser auswirken. Das behandelte Abwasser wird, wie bisher, direkt eingeleitet. Für die Direkteinleitung besteht eine Erlaubnis die derzeit erneuert wird.

7. Schutzgebiete

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d. Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ befindet sich in ca. 350 m Entfernung östlicher Richtung zum Bauvorhaben. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes über das derzeitige Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Rheinniederung Kehl – Helmlingen“ befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung zum Bauvorhaben, nördlich von Auenheim.

Das VSG befindet sich außerhalb des bau- und anlagebedingten Wirkungsbereiches des Bauvorhabens. Betriebsbedingte Wirkungen, die über das bisherige Maß der Nutzung als Industriehafen hinausgehen sind auf die prüfrelevanten Arten nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiesen des Kinzigvorland Kehl III und IV Kehler Hafen“ befinden sich in ca. 250 m östlicher Richtung am Ufer der Kinzig. Sie werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die nächstgelegenen geschützten Biotop „Feldgehölz an der Kinzig nördlich Kehl, Feldgehölze östlich des Kehler Hafens an der Kinzig“ befinden sich in 350 m östlicher Richtung außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

8. Überschwemmungsgebiete

Das geplante Vorhaben ist nur von HQ extrem betroffen. Die Wasserspiegelhöhen sind durch das Kraftwerk Gamsheim gesichert und garantiert.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

4.3.2 Luft

Es finden in der Anlage keine Emissionen in die Luft statt. Lediglich die Kühlanlagen emittieren Wasserdampf. Diese Anlagen unterliegen den Vorgaben der 42. BImSchV und werden regelmäßig überwacht.

4.3.3 **Lärm**

Nach der Verlagerung befindet sich die Anlage, wie bereits am alten Standort, weiterhin in abgeschirmter Lage hinter einem Betriebsgebäude mit entsprechender Höhe. Es ist nicht mit einer Zunahme des Beurteilungspegels für die schutzbedürftige Bebauung in Auenheim zu rechnen. Das wurde durch eine Lärmimmissionsprognose nachgewiesen.

4.3.4 **Abwasser**

Das behandelte Abwasser wird, wie bisher, direkt eingeleitet. Für die Direkteinleitung besteht eine Erlaubnis die derzeit erneuert wird. Eine Beteiligung der Stadtentwässerung Kehl ist nicht erforderlich, weil das gereinigte Abwasser direkt eingeleitet wird und hierfür eine Erlaubnis vorhanden ist. Lediglich die Einleitstelle in die Abwasserleitung wird verlegt. Bei der Einleitung des häuslichen Abwassers wird nichts geändert.

4.3.5 **Abfall**

Der Bauantrag enthält ein Konzept zur Entsorgung der beim Abbruch anfallenden Abfälle.

4.3.6 **Wassergefährdende Stoffe**

Es werden verschiedene wassergefährdende Stoffe gelagert und für die Stabilisierung der Kühlkreisläufe eingesetzt. Die Lagerung erfolgt nach den Vorgaben der AwSV.

4.3.7 **Arbeitsschutz**

Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Betreibers. Zur Konkretisierung und Vereinfachung der Überwachung wurden Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz in die Genehmigung aufgenommen.

4.3.8 **Brandschutz**

Die Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzgutachten (Steppacher, Ingenieurbüro für Brandschutz, Projekt-Nr. 5815 mit dem Stand 20.07.2023). Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen zum Brandschutz wurden aus Gründen der Präzisierung in die Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.4 Rechtliche Würdigung

4.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung umgesetzt.

Diese Entscheidung wird gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

4.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

5 Gebühr

Die Gebührenberechnung stützt sich auf das Landesgebührengesetz i. V. mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Ziffern 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses vom 01.07.2023 und Ziffer 3.1.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 01.03.2024. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro zugrunde davon [REDACTED] € Baukosten. Bei der Gebührenberechnung wurde die vorliegende EMAS-Zertifizierung mit einer Gebührenreduzierung von 15% berücksichtigt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

7 Antragsunterlagen

- 1.1 Inhaltsübersicht
- 1.2 Änderungsantrag (Formblatt 01)
- 1.3 Formblätter zum Änderungsantrag (Formblatt 02-10)
- 2. Anlagen zum Änderungsantrag
 - 2.1 Fließbild Wasserwirtschaft SGA
 - 2.2 Schalltechnische Einschätzung
 - 2.3 Prüfung der Stoff und Mengenrelevanz (AZB)
 - 2.4 Allgemeine UVP Vorprüfung
- 3. Bauantragsunterlagen
 - 3.1 Bauantrag
 - 3.2 Pläne zum Bauantrag
 - 3.3 Brandschutztechnische Stellungnahme

Inhalt

1	Änderungsgenehmigung:	1
1.1	Genehmigungsumfang	1
1.2	Baugenehmigung	1
1.3	Nebenbestimmung	2
1.4	Erlöschen	2
1.5	Bisherige Entscheidungen	2
1.6	Gebühr	2
2	Antragsunterlagen	2
3	Nebenbestimmungen	2
3.1	Lärmgrenzwerte	2
3.2	Erschütterungen	3
3.3	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
3.3.1	Wassergefährdende Stoffe	4
3.3.2	Abwasserrelevante Betriebsstörungen	4
3.3.3	Behinderung der Schifffahrt	4
3.3.4	Geräte und Maschinen (einschließlich Baumaschinen)	4
3.3.5	Dokumentation Betriebsstörungen	5
3.3.6	Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse	5
3.4	Bauchrechtliche Nebenbestimmungen	5
3.4.1	Baubeginn	5
3.4.2	Abbrucharbeiten	6
3.4.3	Vermessungssachverständiger	6
3.4.4	Bauüberwachungsbericht	6
3.4.5	Schlussabnahme	7
3.4.6	Schutz baulicher Anlagen	7
3.4.7	Bauhöhen	7
3.4.8	Umwehrungen	8
3.4.9	Verkehrswege	8
3.4.10	Steigleitern	8
3.5	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	8
3.5.1	Brandschutzpläne	8
3.5.2	Bevölkerungsschutz Stadt Kehl	9
3.5.3	Baustoffe	9

3.5.4	Feuerwiderstandsdauer	9
3.5.5	Außenwände und Bedachung	9
3.5.6	Flugfeuer	9
3.5.7	Flucht- und Rettungswege	10
3.5.8	Türen	10
3.5.9	Rettungszeichen	10
3.5.10	Außentreppe	10
3.5.11	Feuerlöscher	11
3.5.12	Feuerwehrplan	11
3.5.13	Lüftungsgitter	11
3.5.14	Baurechtliche Hinweise	11
3.6	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
3.6.1	Vorankündigung	11
3.6.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	12
3.6.3	Koordinierung	12
3.6.4	Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel	12
3.6.5	Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe	13
3.7	Kühlanlagen	14
3.7.1	Gefährdungsbeurteilung	14
3.7.2	Betriebstagebuch	14
3.7.3	Allgemeine Anforderungen	14
3.7.4	Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme	15
3.7.5	Anzeigepflicht	15
3.7.6	Überprüfung der Anlage	15
3.8	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	15
3.8.1	Entsorgung	15
3.8.2	Verwertungsgebot	16
4	Begründung	16
4.1	Beschreibung des Vorhabens	16
4.2	Verfahren	17
4.2.1	Antrag	17
4.2.2	Beteiligte	18
4.2.3	Genehmigungserfordernis	18
4.2.4	Zuständigkeit	18
4.3	Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter	18

4.3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
4.3.2	Luft	20
4.3.3	Lärm	21
4.3.4	Abwasser.....	21
4.3.5	Abfall	21
4.3.6	Wassergefährdende Stoffe.....	21
4.3.7	Arbeitsschutz.....	21
4.3.8	Brandschutz.....	21
4.4	Rechtliche Würdigung.....	22
4.4.1	Genehmigung.....	22
4.4.2	Nebenbestimmungen	22
5	Gebühr	23
6	Rechtsbehelfsbelehrung	23
7	Antragsunterlagen.....	24